

# Richtlinie

## FSR-Financer:innen

Autor:innen:	Carl-Bendix Callweit, Celina Mitzschke
Status:	Beschlossen
Referat:	Finanzen
Datum/Version:	24.11.2021
Dokumentenart:	Richtlinie

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Auszahlung Semesterbeiträge</b>	<b>2</b>
1.1 Fristen.....	2
1.2 Voraussetzungen zur Auszahlung.....	2
1.2.1 Allgemein.....	2
1.2.2 Höchstbestände.....	3
<b>2 Veranstaltungszuschüsse für FSRs</b>	<b>3</b>
2.1 Allgemein.....	3
2.2 Anforderungen.....	4
2.3 Beteiligungen an Geschäften Dritter.....	4

## 1 Auszahlung Semesterbeiträge

### 1.1 Fristen

Beitragsanträge der FSRs sind bis zum vierten Freitag nach Beginn der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters beim StuRa schriftlich mit Unterschrift des Finanzverantwortlichen des FSRs einzureichen. Die Vorlage des StuRa ist zu benutzen.

Semesterbeiträge der FSRs sind bis zum achten Freitag nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters beim StuRa abzuholen. Die Auszahlung erfolgt durch den Kassenverantwortlichen des StuRas an den Finanzverantwortlichen des FSRs. StuRa-Mitglieder des jeweiligen FSRs können für ein Semester als Empfangsbevollmächtigte benannt werden. Die Benennung ist beim StuRa schriftlich (formlos) mit Unterschrift und Datum des Finanzverantwortlichen des jeweiligen FSRs im Original einzureichen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung vom Kassenverantwortlichen des StuRas an die benannte Person. Die Haftung für die benannte Person liegt beim jeweiligen FSR. Auszahlungen an andere Personen, als vom FSR benannt, werden nicht durchgeführt.

Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Semesterbeitrag des FSRs auf das Budget Kultur am Standort des FSRs gebucht.

### 1.2 Voraussetzungen zur Auszahlung

#### 1.2.1 Allgemein

Mit dem Antrag sind dem StuRa die Zählprotokolle der Kassen, wenn Konten geführt werden auch die Kontoauszüge, in Kopie vorzulegen. Ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten die im nächsten Semester zu begleichen sind, sind mit schriftlichen Begründung anzugeben.

Eine Auszahlung zum Wintersemester erfolgt nur nach der Eingangsbestätigung der FSR-Kassenbücher des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bei der Innenrevision der Hochschule.

Eine Auszahlung im Sommersemester kann nur erfolgen, wenn alle Punkte des Prüfprotokolls der Innenrevision der Hochschule des vorherigen Wirtschaftsjahrs bearbeitet wurden, und von der Innenrevision der Hochschule anerkannt wurden.

### 1.2.2 Höchstbestände

Es wird kein Semesterbeitrag ausgezahlt, wenn der Bestand des FSRs an finanziellen Mitteln den Höchstbestand übersteigt. Zum Bestand zählen alle Kassen- und Kontobestände die für den FSR geführt werden. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf den Bestand anzurechnen.

Der Höchstbestand des FSRs bildet sich aus einem Grundbetrag (500 €), dieser Grundbetrag bezieht sich auf die minimal mögliche Anzahl von drei (3) Sitzen im FSR, und den per

Wahlordnung zusätzlich zu besetzenden FSR-Sitzen der FSR-Wahl im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (100 € je Sitz). Nicht besetzte Sitze wirken sich nicht auf die Bestimmung des Höchstbestandes aus.

Der zulässige Höchstbestand ist in folgender Tabelle dargestellt:

Sitze	Höchstbestand in EUR
3	500
5	700
7	900
9	1100

Sollte bei einer Auszahlung des Semesterbeitrages der zulässige Kassenhöchstbestand überschritten werden, erfolgt für das entsprechende Semester nur die Auszahlung der Differenz zwischen Kassenhöchstbestand und aktuellem Kassenbestand, auf 10€ gerundet.

Das Recht auf Stellen eines Antrages auf Zuschuss durch die FSRs bleibt von dieser geänderten Richtlinie unberührt.

Werden FSR-Beiträge nicht ausgezahlt, so werden diese Beträge auf das Kulturbudget des Standorts beim StuRa verbucht.

## 2 Veranstaltungszuschüsse für FSRs

### 2.1 Allgemein

Für Veranstaltungen mit einem FSR der HSZG als Hauptveranstalter besteht die Möglichkeit einer Bezuschussung, in diesem Fall erfolgt keine Prüfung der Veranstaltungsabrechnung durch den StuRa.

## 2.2 Anforderungen

Jeder FSR kann pro Semester eine Veranstaltung mit einem Zuschuss vom StuRa von max. 250 € durchführen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mehrerer FSRs beträgt der Zuschuss für den ersten FSR 250 €, für alle weiteren je 500 €. Nehmen alle FSRs eines Standortes an einer Veranstaltung teil wird ein weiterer Bonus von 250 € vom StuRa ausgezahlt. Von den FSRs die als Veranstalter auftreten ist mindestens ein Drittel der Veranstaltungsverluste aus regulären FSR-Mitteln zu tragen.

Gibt es mehrere Veranstalter, so ist dem StuRa gegenüber ein FSR als Hauptveranstalter zu nennen. Der Hauptveranstalter ist dabei für die vollständige Abrechnung verantwortlich. Alle Unterlagen der Abrechnung verbleiben beim Hauptveranstalter. Der Hauptveranstalter ist für die Abrechnung mit den anderen Veranstaltern zuständig. Der Finanzantrag ist von einem Finanzverantwortlichen des Hauptveranstalters zu unterzeichnen.

Der Zuschuss muss beim StuRa mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beantragt werden.

Die Zielgruppe der Veranstaltung umfasst mindestens alle Studierenden einer Fakultät.

Bis zum sechsten Freitag nach Beginn der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters ist dem StuRa schriftlich mitzuteilen, ob Veranstaltung (Weihnachtsfeiern, FSR-kooperative Veranstaltungen) geplant sind.

Veranstaltungen in den Vorkurswochen können aus dem Budget des vorangegangenen Sommersemesters geplant werden und unterliegen den Fristen des Sommersemesters.

Erfolgt keine Mitteilung über geplante Veranstaltungen durch die FSRs, kann der StuRa die Mittel für kulturelle Projekte verwenden.

## 2.3 Beteiligungen an Geschäften Dritter

Wollen FSRs Veranstaltungen oder Projekte von nicht Studierenden (StudentenClubs, Vereine...) finanziell unterstützen, so muss vorher vom StuRa geprüft werden ob eine Förderung aus studentischen Mitteln möglich und/oder zulässig ist. Der StuRa kann für Dritte Förderhöchstgrenzen (je Antrag oder für einen bestimmten Zeitraum) festlegen. Diese Höchstgrenze beinhaltet alle Förderungen aus Mitteln der Studierendenschaft.

### **Nicht förder-fähige Projekte bzw. Veranstaltungen**

FSRs dürfen im Sinne von §24 Abs. 3 HsFG folgendes nicht fördern:

- Projekte im Rahmen der akademischen Ausbildung, Forschung und Lehre
- Projekte mit verfassungswidrigem Inhalt
- Projekte mit ausschließlich kommerziellen Zielen
- Projekte mit ausschließlich politischen Ambitionen
- Einzelperson-Förderung ohne Sach- bzw. Projektbezug

## Änderungshistorie

<b>V.</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Bemerkung</b>
1.0	24.11.2021	-	Initiale Fassung